

VERBAND SÜDTIROLER MUSIKKAPELLEN (VSM)

Ehrungsordnung 2024 / Beschluss des Vorstandes vom 17. 06. 2024

I. EHRENZEICHEN (mit Urkunde)

Die Ehrenzeichen des VSM sind für alle aktiv Mitwirkenden sowohl in den Mitgliedskapellen des VSM als auch in Musikkapellen anderer Blasmusikverbände als Zeichen des Dankes für langjährige Treue zum Verein vorgesehen. Eine zeitversetzte Mitgliedschaft bei verschiedenen Musikkapellen kann addiert werden.

Den Geehrten wird zusätzlich zum Ehrenzeichen eine entsprechende Urkunde überreicht.

Der Antrag für die Verleihung eines Ehrenzeichens ist durch die jeweilige Mitgliedskapelle an das Verbandsbüro in der vom Verband vorgegebenen Form zu richten, welches die Angaben zur Mitgliedschaft überprüft.

Ehrenzeichen

- a) Ehrenzeichen in Bronze (für 15 Jahre)
- b) Ehrenzeichen in Silber (für 25 Jahre)
- c) Ehrenzeichen in Gold (für 40 Jahre)
- d) Großes Ehrenzeichen in Gold (für 50 Jahre)
- e) Großes Ehrenzeichen in Gold am Bande (für 60 Jahre)
- f) Großes Ehrenzeichen in Gold am Bande (für 70 Jahre)

II. VERDIENSTZEICHEN (mit Urkunde)

Die Verdienstzeichen des VSM sind zur Ehrung solcher Personen bestimmt, die als Funktionäre der Mitgliedskapellen, der Bezirke, des Verbandes und anderer Blasmusikverbände in verdienstvoller Weise das Musikleben unseres Landes in ihrem Wirkungsbereich gefördert, unterstützt oder zu dessen Entwicklung maßgebend beigetragen haben.

Den Geehrten wird zusätzlich zum Verdienstzeichen eine entsprechende Urkunde überreicht.

Der Antrag für die Verleihung eines Verdienstzeichens ist durch die jeweilige Mitgliedskapelle, den Bezirksausschuss oder den Vorstand an das Verbandsbüro in der vom Verband

vorgegebenen Form mit entsprechender, ausführlicher Begründung zu richten. Den Verleihungsbeschluss fasst der geschäftsführende Ausschuss.

Die Verdienstzeichen werden nach folgenden Kriterien verliehen:

a) Vereinsfunktionäre

Obleute, Kapellmeister, Jugendleiter und Stabführer können bei mindestens 10-jähriger Tätigkeit das Verdienstzeichen in Silber und bei mindestens 20-jähriger Tätigkeit das Verdienstzeichen in Gold erhalten.

An die übrigen Vereinsfunktionäre kann im Falle von besonderen Verdiensten, welche beim Ansuchen schriftlich und detailliert zu begründen sind, bei mindestens 15-jähriger Tätigkeit das Verdienstzeichen in Silber und bei mindestens 30-jähriger Tätigkeit das Verdienstzeichen in Gold verliehen werden.

b) Bezirksfunktionäre

Obmann, Kapellmeister, Jugendleiter und Stabführer können bei mindestens 5-jähriger Tätigkeit das Verdienstzeichen in Silber und bei mindestens 10-jähriger Tätigkeit das Verdienstzeichen in Gold erhalten.

An die übrigen Bezirksfunktionäre kann im Falle von besonderen Verdiensten, welche beim Ansuchen schriftlich und detailliert zu begründen sind, bei mindestens 10-jähriger Tätigkeit das Verdienstzeichen in Silber und bei mindestens 15-jähriger Tätigkeit das Verdienstzeichen in Gold verliehen werden.

c) Verbandsfunktionäre

Obmann, Kapellmeister, Jugendleiter und Stabführer können bei mindestens 5-jähriger Tätigkeit das Verdienstzeichen in Silber und bei mindestens 10-jähriger Tätigkeit das Verdienstzeichen in Gold erhalten.

Alle übrigen Verbandsfunktionäre können bei mindestens 6-jähriger Tätigkeit das Verdienstzeichen in Silber und bei mindestens 12-jähriger Tätigkeit das Verdienstzeichen in Gold erhalten.

d) Funktionäre von befreundeten Blasmusikverbänden

Über die Verleihung von Verdienstzeichen an Funktionäre von befreundeten Blasmusikverbänden entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall.

III. VERDIENSTKREUZ (mit Urkunde)

Die Verdienstkreuze des VSM sind zur Ehrung solcher Personen bestimmt, die als Funktionäre der Mitgliedskapellen, der Bezirke und des Verbandes über viele Jahre in besonders verdienstvoller Weise das Musikleben unseres Landes in ihrem Wirkungsbereich gefördert, unterstützt oder zu dessen Entwicklung maßgebend beigetragen haben.

Den Geehrten wird zusätzlich zum Verdienstkreuz eine entsprechende Urkunde überreicht.

Der Antrag für die Verleihung eines Verdienstkreuzes ist durch die jeweilige Mitgliedskapelle, den jeweiligen Bezirksausschuss oder ein Mitglied des Vorstandes schriftlich mit entsprechender, detaillierter Begründung an den Vorstand zu richten. Den Verleihungsbeschluss fasst der Vorstand.

Die Verdienstkreuze werden nach folgenden Kriterien verliehen:

a) Vereinsfunktionäre

Obleute und Kapellmeister können bei mindestens 30-jähriger Tätigkeit das Verdienstkreuz in Silber und bei mindestens 40-jähriger Tätigkeit das Verdienstkreuz in Gold erhalten.

b) Bezirksfunktionäre

Obmann, Kapellmeister, Jugendleiter und Stabführer können bei mindestens 15-jähriger Tätigkeit das Verdienstkreuz in Silber und bei mindestens 20-jähriger Tätigkeit das Verdienstkreuz in Gold erhalten.

An die übrigen Bezirksfunktionäre kann im Falle von besonderen Verdiensten, welche beim Ansuchen schriftlich und detailliert zu begründen sind, bei mindestens 20-jähriger Tätigkeit das Verdienstkreuz in Silber verliehen werden.

c) Verbandsfunktionäre

Obmann, Kapellmeister, Jugendleiter und Stabführer können bei mindestens 12-jähriger Tätigkeit das Verdienstkreuz in Silber und bei mindestens 18-jähriger Tätigkeit das Verdienstkreuz in Gold erhalten.

Die übrigen Verbandsfunktionäre können bei mindestens 15-jähriger Tätigkeit das Verdienstkreuz in Silber und bei mindestens 20-jähriger Tätigkeit das Verdienstkreuz in Gold erhalten.

IV. VERDIENSTSTERN (mit Urkunde)

Der Verdienststern ist die höchste Auszeichnung, die der Verband Südtiroler Musikkapellen zu vergeben hat.

Er dient zur Ehrung von Funktionären auf Bezirks- und Landesebene, die sich in außergewöhnlicher Weise um den Verband Südtiroler Musikkapellen bzw. um das Blasmusikwesen im Lande verdient gemacht haben. Voraussetzung zum Erhalt des Verdienststerns ist eine insgesamt mindestens 24-jährige verdienstvolle Tätigkeit (zeitversetzte Mitgliedschaft in Bezirk und Landesleitung kann addiert werden).

Den Geehrten wird zusätzlich zum Verdienststern eine vom VSM gefertigte entsprechende Urkunde überreicht.

Der Antrag für die Verleihung des Verdienststerns ist durch einen Bezirksausschuss bzw. durch ein Mitglied des Verbandsvorstandes schriftlich mit entsprechender, detaillierter Begründung an den Verbandsvorstand zu richten. Den Verleihungsbeschluss fasst der Verbandsvorstand.

V. EHRENNADEL

a) Ehrennadel in Silber

Die Ehrennadel in Silber dient dazu, Verdienste um die Pflege freundschaftlicher Beziehungen zwischen dem Verband, einem seiner Bezirke oder seinen Mitgliedskapellen zu anderen kulturellen

Verbänden oder Einrichtungen zu würdigen. Sie ist nicht für Mitglieder von Musikkapellen vorgesehen.

b) Ehrennadel in Gold

Die Ehrennadel in Gold ist zur Ehrung solcher Personen bestimmt, die als Funktionäre öffentlicher Behörden und Körperschaften sowie als private Förderer in verdienstvoller Weise das Musikleben unseres Landes in ihrem Wirkungsbereich gefördert, unterstützt oder zu dessen Entwicklung maßgebend beigetragen haben. Sie ist nicht für Mitglieder von Musikkapellen vorgesehen.

Den Geehrten wird zusätzlich zur goldenen Ehrennadel ein Ehrenbrief überreicht.

Der Antrag für die Verleihung einer Ehrennadel ist durch den jeweiligen Mitgliedsverein, den Bezirksausschuss bzw. durch ein Mitglied des Vorstandes schriftlich mit entsprechender Begründung an den Vorstand zu richten. Den Verleihungsbeschluss fasst der Vorstand.

VI. EHRENMITGLIEDSCHAFT

Die Ehrenmitgliedschaft ist für ehemalige Funktionäre des Vorstandes vorgesehen, die sich außerordentliche Verdienste um die Südtiroler Blasmusik und den Verband Südtiroler Musikkapellen erworben haben.

Die Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden

- a) als einfache Ehrenmitgliedschaft**
- b) als Ehrenmitgliedschaft in den Funktionen Ehrenobmann und Ehrenkapellmeister**

Den Geehrten wird zusätzlich zur Ehrenmitgliedschaft eine entsprechende Urkunde überreicht.

Der Antrag für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist durch ein Mitglied des Vorstandes mündlich oder schriftlich mit entsprechender Begründung bei einer Vorstandssitzung an den Vorstand zu richten.

Für die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft bedarf es eines Beschlusses der Jahreshauptversammlung des Verbandes Südtiroler Musikkapellen mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

VERLEIHUNGEN

Alle Ehren- und Verdienstzeichen werden von Mitgliedern des Vorstandes bzw. der Bezirksausschüsse bei entsprechenden Feiern verliehen.

Verdienstkreuze, der Verdienststern und die Ehrenmitgliedschaft werden nur bei Jahreshauptversammlungen des VSM verliehen.

Hinweise zur Anfertigung der neuen Abzeichen:

a) **Ehrenzeichen**

Die Ehrenzeichen für 15, 25, 40 und 50 Jahre werden, versehen mit dem Logo des VSM, in Bronze, Silber und Gold angefertigt. Das große Ehrenzeichen in Gold (für 60 Jahre und für 70 Jahre) wird in derselben Größe wie jenes für 50 Jahre erstellt und am Bande (weiß-rot) verliehen.

b) Die **Verdienstzeichen** werden am Bande verliehen.

c) Die **Verdienstkreuze** in Silber und Gold werden am Bande verliehen.

d) Die **Ehrennadeln** sowie der **Verdienststern** werden, versehen mit dem Logo des VSM, angefertigt.

Hinweise zur Anfertigung der Urkunden bzw. des Ehrenbriefes:

Die Urkunden werden wie folgt angefertigt:

a) Die Urkunden zu allen **Ehrenzeichen** werden im Hochformat in den Farben Bronze, Silber und Gold angefertigt. Für 15 und 25 Jahre wird das Format DIN-B4 (250 x 353) verwendet, für 40, 50, 60 und 70 Jahre das Format DIN A3 (297 x 420)

b) Die Urkunden zu den **Verdienstzeichen** werden im Querformat in den Farben Silber und Gold angefertigt. Für beide Urkunden wird das Format DIN-A3 verwendet.

c) Die Urkunden zu den **Verdienstkreuzen** werden im Hochformat in den Farben Silber und Gold angefertigt. Für beide Urkunden wird das Format DIN-A3 verwendet.

d) Der **Ehrenbrief zur Ehrennadel** in Silber wird im Format DIN-B4 (Hochformat) in der Farbe Silber, jener zur Ehrennadel in Gold im Format DIN A 3 (Hochformat) in der Farbe Gold angefertigt.

e) Die Urkunde zum **Verdienststern** wird im Hochformat (DIN-A3) in der Farbe Gold angefertigt.

f) Die Urkunden zur **Ehrenmitgliedschaft** werden im Hochformat DIN-A3 in der Farbe Rot erstellt.

Diese Ehrungsordnung tritt ab 17. Juni 2024 in Kraft.

DER VERBANDSOBMANNS

Pepi Ploner



Bozen, am 17. Juni 2024